



StädteRegion Aachen · 52090 Aachen

An die Ansprechpartner "Soziale Arbeit an Schulen"

- Per Mail -

Fortführung "Soziale Arbeit an Schulen" im Jahr 2018

Koordinierung der gemeinsamen Antragstellung durch die StädteRegion Aachen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das ursprünglich auf drei Jahre befristete Landesprogramm zur Förderung der Sozialen Arbeit an Schulen wird um 1 Jahr verlängert. Antragsteller sind, wie bisher, Kreise und kreisfreie Städte. Für die StädteRegion Aachen beträgt das Budget für das Jahr 2018 ca. 2,035 Mio. €. Einem kommunalen Eigenanteil in Höhe von 30% (ca. 610.000 €) steht eine Fördersumme von ca. 1,42 Mio. € zur Verfügung.

Für 2018 ist das Antragsverfahren identisch mit dem Antragsverfahren aus 2015. Ich freue mich, Sie heute als Ansprechpartnerin anzuschreiben und damit das weitere Verfahren für die Antragstellung zu starten. Die mir vorliegenden umfangreichen Antragsunterlagen der Bezirksregierung Köln füge ich als Anlage bei.

Die Angaben zu Nr. 1.1 bis 4.2 sind von Ihnen in eigener Verantwortung auszufüllen. Ich verweise hierbei auf das Merkblatt "Hinweise zur Förderung der sozialen Arbeit an Schulen". Bitte verwenden Sie für die Zusammenstellung der Daten ausschließlich die übersandten Vordrucke, bzw. Antragsunterlagen.

Zu den Nr. 5, 6 und 7 sind Ihrerseits rechtsverbindliche Erklärungen gegenüber der StädteRegion Aachen abzugeben. Die inhaltliche Verantwortung für die Angaben verbleibt bei Ihnen. Es erfolgt keine Prüfung der durch Sie eingereichten Unterlagen. Mit Ihren Angaben kann die StädteRegion Aachen eine entsprechende Bestätigung gegenüber der Bezirksregierung Köln abgeben.

Den Unterlagen sind die unter Nr. 8 geforderten Anlagen beizufügen. Bei der geforderten Stellungnahme des Kämmerers ist hier eine Bestätigung bzgl. der im Jahr 2018 gesicherten Erbringung des Eigenanteils i.H.v. 30% erforderlich.

Die Verteilung der Mittel für die StädteRegion Aachen erfolgt grundsätzlich nach der bisher erfolgten Aufteilung. Ihnen steht damit eine Förderung im bisherigen Umfang zur Verfügung. Eine Veränderung des Bedarfs können Sie gerne geltend machen. Hierzu bitte ich um Mitteilung bis zum 02.05.2017. Ich gebe zu Bedenken, dass ein Mehrbedarf in einer Kommune nur abgedeckt werden kann, wenn eine andere Kommune nicht alle Mittel in Anspruch nehmen möchte.

Der Städteregionsrat

A 43 Bildungsbüro

Dienstgebäude Zollernstr. 16 52070 Aachen

Telefon Zentrale 0241 / 5198-0

Telefon Durchwahl 0241 / 5198-4300

Telefax 0241 / 5198-84300

E-Mail elke.baurmann@ staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt Frau Baurmann

Raum E 474

Datum 30.03.2017

BildungsRegion Aachen



Telefax Zentrale 0241 / 53 31 90

Bürgertelefon 0800 / 5198 000

http://www.staedteregionaachen.de/bildung

Bankverbindungen Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00 Konto 304 204 BIC AACSDE33 IBAN DE2 I 390500000000304204

Postairokonto

BLZ 370 100 50 Konto 1029 86-508 Köln BIC PBNKDEFF IBAN DE52370100500102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13, 14, 21, 27, 33, 34, 37, 46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg vom Hauptbahnhof.

Seite 1 von 2



Nach Sichtung aller voraussichtlichen Bedarfe wird eine mögliche Verschiebung der Anteile – orientiert am entstehenden Bedarf – koordiniert werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass wir die maximale Förderung in Anspruch nehmen.

Bitte reichen Sie die gesamten Antragsunterlagen bis spätestens 31.05.2015 bei mir ein.

Bitte beachten Sie, dass die Einhaltung des Zeitplans erforderlich ist und berücksichtigen Sie den Abgabetermin 31.05.2017 für etwaige Beschlüsse Ihrer politischen Gremien.

Die Frist für die Antragstellung durch die StädteRegion Aachen ist der 01.07.2017.

Nach Bewilligung der Mittel durch die Bezirksregierung Köln ist der Abschluss eines neuen Weiterleitungsvertrags mit dem Letztempfänger der Maßnahme notwendig. Grundlage ist der bereits bekannte Muster-Weiterleitungsvertrag (siehe Anlage). Falls Sie die Mittel wiederum an private Dritte – bspw. Vereine o.ä. – im Rahmen der Aufgabenerfüllung weiterleiten, so ist auch hier der Abschluss eines entsprechenden Vertrags notwendig.

Wie im schon bekannten, laufenden Verfahren ist auch für die neue Phase ab 2018 die Berichtspflicht gem. 6.3, die Datenerfassung nach 6.4 und der Nachweis der Verwendung nach 6.8 des Merkblattes durch Sie erforderlich. Zu gegebener Zeit weise ich Sie auf die zu erledigenden Arbeiten hin und danke Ihnen schon jetzt für Ihre Kooperation.

Für sämtliche Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

(Baurmann)